

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die
Eheschließung.

A.**G e s e z****über die Beurkundung des Personenstandes und die
Eheschließung.**

Vom 6. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser,
König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter
Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was
folgt:

Erster Abschnitt.**Allgemeine Bestimmungen.****§ 1.**

Die Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle
erfolgt ausschließlich durch die vom Staate bestellten Standes-
beamten mittelst Eintragung in die dazu bestimmten Re-
gister.

§ 2.

Die Bildung der Standesamtsbezirke erfolgt durch die
höhere Verwaltungsbehörde.

Die Standesamtsbezirke können aus einer oder mehreren
Gemeinden gebildet, größere Gemeinden in mehrere Standes-
amtsbezirke getheilt werden.

§ 3.

Für jeden Standesamtsbezirk ist ein Standesbeamter
und mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Für den Fall
vorübergehender Behinderung oder gleichzeitiger Erledigung
des Amtes des Standesbeamten und der Stellvertreter ist

die nächste Aufsichtsbehörde ermächtigt, die einstweilige Berufung des Personenstandes einem benachbarten Standesbeamten oder Stellvertreter zu übertragen.

Die Bestellung erfolgt, soweit nicht im § 4 ein Anderes bestimmt ist, durch die höhere Verwaltungsbehörde.

Geistlichen und anderen Religionsdienern darf das Amt eines Standesbeamten oder die Stellvertretung eines solchen nicht übertragen werden.

§ 4.

In den Standesamtsbezirken, welche den Bezirk einer Gemeinde nicht überschreiten, hat der Vorsteher der Gemeinde (Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher oder deren gesetzlicher Stellvertreter) die Geschäfte des Standesbeamten wahrzunehmen, sofern durch die höhere Verwaltungsbehörde nicht ein besonderer Beamter für dieselben bestellt ist. Der Vorsteher ist jedoch befugt, diese Geschäfte mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde anderen Gemeindebeamten widerruflich zu übertragen.

Die Gemeindebehörde kann die Anstellung besonderer Standesbeamten beschließen. Die Ernennung der Standesbeamten erfolgt in diesem Falle durch den Gemeindevorstand unter Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

In der gleichen Weise erfolgt die Bestellung der Stellvertreter.

Die durch den Gemeindevorstand ernannten besonderen Standesbeamten und deren Stellvertreter sind Gemeindebeamte.

§ 5.

Die durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgte Bestellung und Genehmigung zur Bestellung ist jederzeit widerruflich.

§ 6.

Ist ein Standesamtsbezirk aus mehreren Gemeinden gebildet, so werden der Standesbeamte und dessen Stellvertreter stets von der höheren Verwaltungsbehörde bestellt.

Ein jeder Vorsteher oder andere Beamte einer dieser Gemeinden ist verpflichtet, das Amt des Standesbeamten oder des Stellvertreters zu übernehmen.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen den Vorstehern der aus mehreren Gemeinden gebildeten Verbände die gleiche Verpflichtung obliegt, werden hierdurch nicht berührt.

§ 7.

Die etwa erforderliche Entschädigung der nach § 4 von den Gemeinden bestellten Standesbeamten fällt der Gemeinde zur Last.

Die in § 6 Absatz 2 und 3 bezeichneten Beamten sind berechtigt, für Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten von den zum Bezirk ihres Hauptamtes nicht gehörigen Gemeinden eine in allen Fällen als Pauschquantum festzusetzende Entschädigung zu beanspruchen.

Die Festsetzung erfolgt durch die untere Verwaltungsbehörde; über Beschwerden entscheidet endgültig die höhere Verwaltungsbehörde.

Bestellt die höhere Verwaltungsbehörde andere Personen zu Standesbeamten oder zu Stellvertretern, so fällt die etwa zu gewährende Entschädigung der Staatskasse zur Last.

§ 8.

Die sächlichen Kosten werden in allen Fällen von den Gemeinden getragen; die Register und Formulare zu allen Registerauszügen werden jedoch den Gemeinden von der Zentralbehörde des Bundesstaats kostenfrei geliefert.

§ 9.

In Standesamtsbezirken, welche aus mehreren Gemeinden gebildet sind, wird die den Standesbeamten oder den Stellvertretern zu gewährende Entschädigung und der Betrag der sächlichen Kosten auf die einzelnen betheiligten Gemeinden nach dem Maßstabe der Seelenzahl vertheilt.

§ 10.

Den Gemeinden im Sinne des Gesetzes werden die außerhalb der Gemeinden stehenden Gutsbezirke, den Gemeindevorstehern und Vorsteher dieser Bezirke gleich geachtet.

§ 11.

Die Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten wird von der unteren Verwaltungsbehörde, in höherer Instanz von der höheren Verwaltungsbehörde geübt, insoweit die Landesgesetze nicht andere Aufsichtsbehörden bestimmen.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, gegen den Standesbeamten Warnungen, Verweise und Geldstrafen zu verhängen. Letztere dürfen für jeden einzelnen Fall den Betrag von einhundert Mark nicht übersteigen.

Lehnt der Standesbeamte die Vornahme einer Amtshandlung ab, so kann er dazu auf Antrag der Betheiligten durch das Gericht angewiesen werden. Zuständig ist das Gericht erster Instanz, in dessen Bezirk der Standesbeamte seinen Amtssitz hat. Das Verfahren und die Beschwerdeführung regelt sich, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, nach den Vorschriften, welche in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit gelten.

§ 12.

Von jedem Standesbeamten sind drei Standesregister unter der Bezeichnung:

Geburtsregister,
Heirathsregister,
Sterberegister

zu führen.

§ 13.

Die Eintragungen in die Standesregister erfolgen unter fortlaufenden Nummern und ohne Abkürzungen. Unvermeidliche Zwischenräume sind durch Striche auszufüllen, die wesentlichen Zahlenangaben mit Buchstaben zu schreiben.

Die auf mündliche Anzeige oder Erklärung erfolgenden Eintragungen sollen enthalten:

1. den Ort und Tag der Eintragung;
2. die Bezeichnung der Erschienenen;
3. den Vermerk des Standesbeamten, daß und auf welche Weise er sich die Ueberzeugung von der Persönlichkeit der Erschienenen verschafft hat;
4. den Vermerk, daß die Eintragung den Erschienenen vorgelesen und von denselben genehmigt ist;
5. die Unterschrift der Erschienenen und, falls sie schreibensunkundig oder zu schreiben verhindert sind, ihr Handzeichen oder die Angabe des Grundes, aus welchem sie dieses nicht beifügen konnten;
6. die Unterschrift des Standesbeamten.

Die auf schriftliche Anzeige erfolgenden Eintragungen sind unter Angabe von Ort und Tag der Eintragung zu bewirken und durch die Unterschrift des Standesbeamten zu vollziehen.

Zusätze, Löschungen oder Abänderungen sind am Rande zu vermerken und gleich der Eintragung selbst besonders zu vollziehen.

§ 14.

Von jeder Eintragung in das Register ist von dem Standesbeamten an demselben Tage eine von ihm zu beglaubigende Abschrift in ein Nebenregister einzutragen.

Nach Ablauf des Kalenderjahres hat der Standesbeamte jedes Haupt- und jedes Nebenregister unter Vermerkung der Zahl der darin enthaltenen Eintragungen abzuschließen und das Nebenregister der Aufsichtsbehörde einzureichen; die letztere hat dasselbe nach erfolgter Prüfung dem Gerichte erster Instanz zur Aufbewahrung zuzustellen.

Eintragungen, welche nach Einreichung des Nebenregisters in dem Hauptregister gemacht werden, sind gleichzeitig der Aufsichtsbehörde in beglaubigter Abschrift mitzuthemen. Die Letztere hat zu veranlassen, daß diese Eintragungen dem Nebenregister beigezeichnet werden.

§ 15.

Die ordnungsmäßig geführten Standesregister (§§ 12 bis 14) beweisen diejenigen Thatsachen, zu deren Beurkundung sie bestimmt und welche in ihnen eingetragen sind, bis der Nachweis der Fälschung, der unrichtigen Eintragung oder der Unrichtigkeit der Anzeigen und Feststellungen, auf Grund deren die Eintragung stattgefunden hat, erbracht ist.

Dieselbe Beweis kraft haben die Auszüge, welche als gleichlautend mit dem Haupt- oder Nebenregister bestätigt und mit der Unterschrift und dem Dienststempel des Standesbeamten oder des zuständigen Gerichtsbeamten versehen sind.

Inwiefern durch Verstöße gegen die Vorschriften dieses Gesetzes über Art und Form der Eintragungen die Beweis kraft aufgehoben oder geschwächt wird, ist nach freiem richterlichen Ermessen zu beurtheilen.

§ 16.

Die Führung der Standesregister und die darauf bezüglichen Verhandlungen erfolgen kosten- und stempelfrei.

Gegen Zahlung der nach dem angehängten Tarife zulässigen Gebühren müssen die Standesregister jedermann zur Einsicht vorgelegt, sowie beglaubigte Auszüge (§ 15) aus denselben erteilt werden. In amtlichem Interesse und bei Unvermögen der Betheiligten ist die Einsicht der Register und die Ertheilung der Auszüge gebührenfrei zu gewähren.

Jeder Auszug einer Eintragung muß auch die zu derselben gehörigen Ergänzungen und Berichtigungen enthalten.

Zweiter Abschnitt.

Beurkundung der Geburten.

§ 17.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem die Niederkunft stattgefunden hat, anzuzeigen.

§ 18.
Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater;
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme;
3. der dabei zugegen gewesene Arzt;
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person;
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

§ 19.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

§ 20.

Bei Geburten, welche sich in öffentlichen Entbindungs-, Hebammen-, Kranken-, Gefangen- und ähnlichen Anstalten, sowie in Kasernen ereignen, trifft die Verpflichtung zur Anzeige ausschließlich den Vorsteher der Anstalt oder den von der zuständigen Behörde ermächtigten Beamten. Es genügt eine schriftliche Anzeige in amtlicher Form.

§ 21.

Der Standesbeamte ist verpflichtet, sich von der Richtigkeit der Anzeige (§§ 17 bis 20), wenn er dieselbe zu bezweifeln Anlaß hat, in geeigneter Weise Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 22.

Die Eintragung des Geburtsfalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde der Geburt;
3. Geschlecht des Kindes;
4. Vornamen des Kindes;
5. Vor- und Familiennamen, Religion, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern.

Bei Zwillingen oder Mehrgeburten ist die Eintragung für jedes Kind besonders und so genau zu bewirken, daß die Zeitfolge der verschiedenen Geburten ersichtlich ist.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen. Ihre Eintragung erfolgt am Rande der ersten Eintragung.

§ 23.

Wenn ein Kind todtgeboren oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage geschehen. Die Eintragung ist alsdann mit dem im § 22 unter Nr. 1 bis 3 und 5 angegebenen Inhalte nur im Sterberegister zu machen.

§ 24.

Wer ein neugeborenes Kind findet, ist verpflichtet, hiervon spätestens am nächstfolgenden Tage Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Die Letztere hat die erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und dem Standesbeamten des Bezirks von deren Ergebnis behufs Eintragung in das Geburtsregister Anzeige zu machen.

Die Eintragung soll enthalten die Zeit, den Ort und die Umstände des Auffindens, die Beschaffenheit und die Kennzeichen der bei dem Kinde vorgefundenen Kleider und sonstigen Gegenstände, die körperlichen Merkmale des Kindes, sein vermuthliches Alter, sein Geschlecht, die Behörde, Anstalt oder Person, bei welcher das Kind untergebracht worden, und die Namen, welche ihm beigelegt werden.

§ 25.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe vor dem Standesbeamten oder in einer gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

§ 26.

Wenn die Feststellung der Abstammung eines Kindes erst nach Eintragung des Geburtsfalles erfolgt oder die

Standesrechte durch Legitimation, Annahme an Kindesstatt oder in anderer Weise eine Veränderung erleiden, so ist dieser Vorgang, sofern er durch öffentliche Urkunden nachgewiesen wird, auf Antrag eines Betheiligten am Rande der über den Geburtsfall vorgenommenen Eintragung zu vermerken.

§ 27.

Wenn die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert wird, so darf die Eintragung nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittlung des Sachverhalts erfolgen.

Die Kosten dieser Ermittlung sind von demjenigen einzuziehen, welcher die rechtzeitige Anzeige versäumt hat.

Dritter Abschnitt.

Erfordernisse der Eheschließung.

§ 28.

Zur Eheschließung ist die Einwilligung und die Ehemündigkeit der Eheschließenden erforderlich.

Die Ehemündigkeit des männlichen Geschlechts tritt mit dem vollendeten zwanzigsten Lebensjahre, die des weiblichen Geschlechts mit dem vollendeten sechszehnten Lebensjahre ein. Dispensation ist zulässig.

§ 29.

Eheliche Kinder bedürfen zur Eheschließung, so lange der Sohn das fünfundzwanzigste, die Tochter das vierundzwanzigste Lebensjahr nicht vollendet hat, der Einwilligung des Vaters, nach dem Tode des Vaters der Einwilligung der Mutter und, wenn sie minderjährig sind, auch des Vormundes.

Sind beide Eltern verstorben, so bedürfen Minderjährige der Einwilligung des Vormundes.

Dem Tode des Vaters oder der Mutter steht es gleich, wenn dieselben zur Abgabe einer Erklärung dauernd außer Stande sind, oder ihr Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Eine Einwilligung des Vormundes ist für diejenigen Minderjährigen nicht erforderlich, welche nach Landesrecht einer Vormundschaft nicht unterliegen.

Inwiefern die Wirksamkeit einer Vormundschaftsbehörde oder eines Familienraths stattfindet, bestimmt sich nach Landesrecht.

§ 30.

Auf uneheliche Kinder finden die im vorhergehenden Paragraphen für vaterlose eheliche Kinder gegebenen Bestimmungen Anwendung.

§ 31.

Bei angenommenen Kindern tritt an Stelle des Vaters (§ 29) derjenige, welcher an Kindesstatt angenommen hat. Diese Bestimmung findet in denjenigen Theilen des Bundesgebietes keine Anwendung, in welchen durch eine Annahme an Kindesstatt die Rechte der väterlichen Gewalt nicht begründet werden können.

§ 32.

Im Falle der Verfassung der Einwilligung zur Eheschließung steht großjährigen Kindern die Klage auf richterliche Ergänzung zu.

§ 33.

Die Ehe ist verboten:

1. zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie,
2. zwischen voll- und halbblütigen Geschwistern,
3. zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, Schwiegereltern und Schwiegerkindern jeden Grades, ohne Unterschied, ob das Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsverhältniß auf ehelicher oder außerehelicher Geburt beruht und ob die Ehe durch welche die Stief- oder Schwiegerverbindung begründet wird, noch besteht oder nicht,
4. zwischen Personen, deren eine die andere an Kindesstatt angenommen hat, so lange dieses Rechtsverhältniß besteht,
5. zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinem Mitschuldigen.

Im Falle der Nr. 5 ist Dispensation zulässig.

§ 34.

Niemand darf eine neue Ehe schließen, bevor seine frühere Ehe aufgelöst, für ungültig oder für nichtig erklärt ist.

§ 35.

Frauen dürfen erst nach Ablauf des zehnten Monats seit Beendigung der früheren Ehe eine weitere Ehe schließen. Dispensation ist zulässig.

§ 36.

Hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28 bis 35 geschlossenen Ehe sind die Vorschriften des Landesrechts maßgebend.

Dasselbe gilt von dem Einflusse des Zwangs, Irrthums und Betrugs auf die Gültigkeit der Ehe.

§ 37.

Die Eheschließung eines Pflegebefohlenen mit seinem Vormund oder dessen Kindern ist während der Dauer der Vormundschaft unzulässig.

Ist die Ehe gleichwohl geschlossen, so kann dieselbe als ungültig nicht angefochten werden.

§ 38.

Die Vorschriften, welche die Ehe der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, werden nicht berührt. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß.

Ein Gleiches gilt von den Vorschriften, welche vor der Eheschließung eine Nachweisung, Auseinandersetzung oder Sicherstellung des Vermögens erfordern.

§ 39.

Alle Vorschriften, welche das Recht zur Eheschließung weiter beschränken, als es durch dieses Gesetz geschieht, werden aufgehoben.

§ 40.

Die Befugniß zur Dispensation von Ehehindernissen steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Vierter Abschnitt.**Form und Beurkundung der Eheschließung.**

§ 41.

Innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs kann eine Ehe rechtsgültig nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden.

§ 42.

Zuständig ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten seinen Wohnsitz hat oder sich gewöhnlich aufhält. Unter mehreren zuständigen Standesbeamten haben die Verlobten die Wahl.

Eine nach den Vorschriften dieses Gesetzes geschlossene Ehe kann nicht aus dem Grunde angefochten werden, weil der Standesbeamte nicht der zuständige gewesen ist.

§ 43.

Auf schriftliche Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten darf die Eheschließung auch vor dem Standesbeamten eines anderen Orts stattfinden.

§ 44.

Der Eheschließung soll ein Aufgebot vorhergehen.

Für die Anordnung desselben ist jeder Standesbeamte zuständig, vor welchem nach § 42 Abs. 1 die Ehe geschlossen werden kann.

§ 45.

Vor Anordnung des Aufgebots sind dem Standesbeamten (§ 44) die zur Eheschließung gesetzlich nothwendigen Erfordernisse als vorhanden nachzuweisen.

Insbepondere haben die Verlobten in beglaubigter Form beizubringen:

1. ihre Geburtsurkunden,
2. die zustimmende Erklärung derjenigen, deren Einwilligung nach dem Gesetze erforderlich ist.

Der Beamte kann die Beibringung dieser Urkunden erlassen, wenn ihm die Thatfachen, welche durch dieselben festgestellt werden sollen, persönlich bekannt oder sonst glaubhaft nachgewiesen sind. Auch kann er von unbedeutenden Abweichungen in den Urkunden, beispielsweise von einer verschiedenen Schreibart der Namen oder einer Verschiedenheit der Vornamen absehen, wenn in anderer Weise die Persönlichkeit der Betheiligten festgestellt wird.

Der Beamte ist berechtigt, den Verlobten die eidesstattliche Versicherung über die Richtigkeit der Thatfachen abzunehmen, welche durch die vorliegenden Urkunden oder die sonst beigebrachten Beweismittel ihm nicht als hinreichend festgestellt erscheinen.

§ 46.

Das Aufgebot ist bekannt zu machen:

1. in der Gemeinde oder in den Gemeinden, woselbst die Verlobten ihren Wohnsitz haben;
2. wenn einer der Verlobten seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb seines gegenwärtigen Wohnsitzes hat, auch in der Gemeinde seines jetzigen Aufenthalts;
3. wenn einer der Verlobten seinen Wohnsitz innerhalb der letzten sechs Monate gewechselt hat, auch in der Gemeinde seines früheren Wohnsitzes.

Die Bekanntmachung hat die Vor- und Familiennamen, den Stand oder das Gewerbe und den Wohnort der Verlobten und ihrer Eltern zu enthalten.

Sie ist während zweier Wochen an dem Raths- oder Gemeindehause, oder an der sonstigen, zu Bekanntmachungen der Gemeindebehörde bestimmten Stelle auszuhängen.

§ 47.

Ist einer der Orte, an welchem nach § 46 das Aufgebot bekannt zu machen ist, im Auslande gelegen, so ist an Stelle des an diesem Orte zu bewirkenden Aushanges die Bekannt-

machung auf Kosten des Antragstellers einmal in ein Blatt einzurücken, welches an dem ausländischen Orte erscheint oder verbreitet ist. Die Eheschließung ist nicht vor Ablauf zweier Wochen nach dem Tage der Ausgabe der betreffenden Nummer des Blattes zulässig.

Es bedarf dieser Einrückung nicht, wenn eine Bescheinigung der betreffenden ausländischen Ortsbehörde dahin beigebracht wird, daß ihr von dem Bestehen eines Ehehindernisses nichts bekannt sei.

§ 48.

Kommen Ehehindernisse zur Kenntniß des Standesbeamten, so hat er die Eheschließung abzulehnen.

§ 49.

Soll die Ehe vor einem anderen Standesbeamten als demjenigen geschlossen werden, welcher das Aufgebot angeordnet hat, so hat der letztere eine Bescheinigung dahin auszustellen, daß und wann das Aufgebot vorschriftsmäßig erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß gekommen sind.

§ 50.

Die Befugniß zur Dispensation von dem Aufgebot steht nur dem Staate zu. Ueber die Ausübung dieser Befugniß haben die Landesregierungen zu bestimmen.

Wird eine lebensgefährliche Krankheit, welche einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, ärztlich bescheinigt, so kann der Standesbeamte (§ 42 Abs. 1) auch ohne Aufgebot die Eheschließung vornehmen.

§ 51.

Das Aufgebot verliert seine Kraft, wenn seit dessen Vollziehung sechs Monate verstrichen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist.

§ 52.

Die Eheschließung erfolgt in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,
 durch die befähende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

§ 53.

Als Zeugen sollen nur Großjährige zugezogen werden. Verwandtschaft und Schwägerschaft zwischen den Betheiligten und den Zeugen, oder zwischen den Zeugen unter einander steht deren Zuziehung nicht entgegen.

§ 54.

Die Eintragung in das Heirathsregister soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Geburts- und Wohnort der Eheschließenden;
2. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort ihrer Eltern;
3. Vor- und Familiennamen, Alter, Stand oder Gewerbe und Wohnort der zugezogenen Zeugen;
4. Die Erklärung der Eheschließenden;
5. den Ausspruch des Standesbeamten.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist den Eheleuten sofort eine Bescheinigung auszustellen.

§ 55.

Ist eine Ehe für aufgelöst, ungültig oder nichtig erklärt worden, so ist dies am Rande der über die Eheschließung bewirkten Eintragung zu vermerken.

Die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf, werden hierdurch nicht berührt.

Fünfter Abschnitt.

Beurkundung der Sterbefälle.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten des Bezirks, in welchem der Tod erfolgt ist, anzuzeigen.

§ 57.

Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

§ 58.

Die §§ 19 bis 21 kommen auch in Beziehung auf die Anzeige der Sterbefälle zur Anwendung.

Findet eine amtliche Ermittlung über den Todesfall statt, so erfolgt die Eintragung auf Grund der schriftlichen Mittheilung der zuständigen Behörde.

§ 59.

Die Eintragung des Sterbefalles soll enthalten:

1. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Anzeigenden;
2. Ort, Tag und Stunde des erfolgten Todes;
3. Vor- und Familiennamen, Religion, Alter, Stand oder Gewerbe, Wohnort und Geburtsort des Verstorbenen;
4. Vor- und Familiennamen seines Ehegatten, oder Vermerk, daß der Verstorbene ledig gewesen sei;
5. Vor- und Familiennamen, Stand oder Gewerbe und Wohnort der Eltern des Verstorbenen.

Soweit diese Verhältnisse unbekannt sind, ist dies bei der Eintragung zu vermerken.

§ 60.

Ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde darf keine Beerdigung vor der Eintragung des Sterbefalles in das Sterberegister stattfinden. Ist die Beerdigung dieser Vor-

schrift entgegen geschehen, so darf die Eintragung des Sterbefalles nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach Ermittelung des Sachverhaltes erfolgen.

Sechster Abschnitt.

Beurkundung des Personenstandes der auf See befindlichen Personen.

§ 61.

Geburten und Sterbefälle, welche sich auf Seeschiffen während der Reise ereignen, sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes spätestens am nächstfolgenden Tage nach der Geburt oder dem Todesfall von dem Schiffer, unter Zuziehung von zwei Schiffs-offizieren oder anderen glaubhaften Personen, in dem Tagebuch zu beurkunden. Bei Sterbefällen ist zugleich die muthmaßliche Ursache des Todes zu vermerken.

§ 62.

Der Schiffer hat zwei von ihm beglaubigte Abschriften der Urkunden demjenigen Seemannsamente, bei dem es zuerst geschehen kann, zu übergeben. Eine dieser Abschriften ist bei dem Seemannsamente aufzubewahren, die andere ist demjenigen Standesbeamten, in dessen Bezirk die Eltern des Kindes, beziehungsweise der Verstorbene ihren Wohnsitz haben oder zuletzt gehabt haben, behufs der Eintragung in das Register zuzufertigen.

§ 63.

Ist der Schiffer verstorben oder verhindert, so hat der Steuermann die in den §§ 61 und 62 dem Schiffer auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen.

§ 64.

Sobald das Schiff in den inländischen Hafen eingelaufen ist, in welchem es seine Fahrt beendet, ist das Tagebuch der für den Standesbeamten des Hafenorts zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Diese hat beglaubigte Abschrift der in das Tagebuch eingetragenen Standesurkunde dem Standesbeamten, in dessen Register der Fall gehört (§ 62), behufs Krotrolirung der Eintragungen zuzustellen.

Siebenter Abschnitt.

Berichtigung der Standesregister.

§ 65.

Die Berichtigung einer Eintragung in dem Standesregister kann nur auf Grund gerichtlicher Anordnung erfolgen. Sie geschieht durch Beschreibung eines Vermerks am Rande der zu berichtigenden Eintragung.

§ 66.

Für das Berichtigungsverfahren gelten insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, die nachstehenden Vorschriften.

Die Aufsichtsbehörde hat, wenn ein Antrag auf Berichtigung gestellt wird, oder wenn sie eine solche von Amtswegen für erforderlich erachtet, die Betheiligten zu hören und geeignetenfalls eine Aufforderung durch ein öffentliches Blatt zu erlassen. Die abgeschlossenen Verhandlungen hat sie demnächst dem Gerichte erster Instanz vorzulegen. Dieses kann noch weitere thatsächliche Aufklärungen veranlassen und geeignetenfalls den Antragsteller auf den Prozeßweg verweisen.

Im Uebrigen finden die für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit geltenden Vorschriften Anwendung.

Achter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 67.

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher zu den religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung schreitet, bevor ihm nachgewiesen worden ist, daß die Ehe vor dem

Standesbeamten geschlossen sei, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

§ 68.

Wer den in den §§ 17 bis 20, 22 bis 24, 56 bis 58 vorgeschriebenen Anzeigepflichten nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft. Die Strafverfolgung tritt nicht ein, wenn die Anzeige, obwohl nicht von den zunächst Verpflichteten, doch rechtzeitig gemacht worden ist.

Die bezeichnete Strafe trifft auch den Schiffer oder Steuermann, welcher den Vorschriften der §§ 61 bis 64 zuwiderhandelt.

Die Standesbeamten sind außerdem befugt, die zu Anzeigen oder zu sonstigen Handlungen auf Grund dieses Gesetzes Verpflichteten hierzu durch Geldstrafen anzuhalten, welche für jeden einzelnen Fall den Betrag von fünfzehn Mark nicht übersteigen dürfen.

§ 69.

Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Eheschließung vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark bestraft.

§ 70.

Gebühren und Geldstrafen, welche in Gemäßheit dieses Gesetzes zur Erhebung gelangen, fließen, insoweit die Landesgesetze nicht ein Anderes bestimmen, den Gemeinden zu, welche die sächlichen Kosten der Standesämter (§§ 8, 9) zu tragen haben.

§ 71.

In welcher Weise die Einrichtungen der Standesbeamten in Bezug auf solche Militärpersonen wahrzunehmen sind, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs, oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, oder welche sich auf den in Dienst gestellten

Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Marine befinden, wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 72.

Für die Landesherren und die Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Fürstlichen Familie Hohenzollern erfolgt die Ernennung des Standesbeamten und die Bestimmung über die Art der Führung und Aufbewahrung der Standesregister durch Anordnung des Landesherrn.

In Betreff der Stellvertretung der Verlobten und in Betreff des Aufgebots entscheidet die Observanz.

Im Uebrigen werden in Ansehung der Mitglieder dieser Häuser die auf Hausgesetzen oder Observanz beruhenden Bestimmungen über die Erfordernisse der Eheschließung und über die Gerichtsbarkeit in Ehesachen nicht berührt.

§ 73.

Den mit der Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Berechtigung und Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten, Heirathen und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen.

§ 74.

Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche

- 1) Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung einen Anspruch auf Entschädigung gewähren;
- 2) bestimmten Personen die Pflicht zu Anzeigen von Geburts- und Todesfällen auferlegen.

Wo die Zulässigkeit der Ehe nach den bestehenden Landesgesetzen von einem Aufgebote abhängig ist, welches durch andere bürgerliche Beamte als die Standesbeamten vollzogen wird, vertritt dieses die Stelle des von den Standesbeamten anzuordnenden Aufgebots.

§ 75.

Innerhalb solcher Grenzpfarreien, deren Bezirk sich in das Ausland erstreckt, bleibt das bestehende Recht für die Beurkundung derjenigen Geburten und Sterbefälle, sowie für die Form und Beurkundung derjenigen Eheschließungen maßgebend, für welche ein Standesbeamter nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht zuständig, dagegen nach dem bestehenden Recht die Zuständigkeit des Geistlichen begründet ist.

Im Geltungsgebiet des preussischen Gesetzes vom 9. März 1874 ist unter dem bestehenden Recht dasjenige Recht zu verstehen, welches vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzes maßgebend war.

§ 76.

In streitigen Ehe- und Verlöbnißsachen sind die bürgerlichen Gerichte ausschließlich zuständig. Eine geistliche oder eine durch die Zugehörigkeit zu einem Glaubensbekenntniß bedingte Gerichtsbarkeit findet nicht statt.

§ 77.

Wenn nach dem bisherigen Rechte auf beständige Trennung der Ehegatten von Tisch und Bett zu erkennen sein würde, ist fortan die Auflösung des Bandes der Ehe auszusprechen.

Ist vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf beständige Trennung von Tisch und Bett erkannt worden, so kann, wenn eine Wiedervereinigung der getrennten Ehegatten nicht stattgefunden hat, jeder derselben auf Grund des ergangenen Urtheils die Auflösung des Bandes der Ehe im ordentlichen Proceßverfahren beantragen.

§ 78.

Ehestreitigkeiten, welche in Bayern vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz daselbst in Kraft tritt, durch Zustellung des Beschlusses über Zulässigkeit der Klage anhängig geworden sind, werden von dem mit der Sache befaßten Gericht bis zur rechtskräftigen Entscheidung nach Maßgabe der bisher geltenden Gesetze durchgeführt.

Dasselbst kann die Auflösung der Ehe auf Grund eines die beständige Trennung von Tisch und Bett verfügenden Urtheils geltend gemacht werden, nachdem das Gericht auf Anrufen eines Ehegatten in dem nach Artikel 675 Absatz 1 und 2 der Prozeßordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 29. April 1869 vorgesehenen Verfahren die Auflösung des Bandes der Ehe ausgesprochen hat.

Das Verfahren in streitigen Ehesachen richtet sich in Bayern in den rechtsrheinischen Gebietstheilen nach den Bestimmungen des Hauptstückes XXVI. der genannten Prozeßordnung, in der Pfalz nach den Bestimmungen des Artikels 69 des Gesetzes über die Einführung dieser Prozeßordnung.

§ 79.

Dieses Gesetz tritt mit dem ersten Januar 1876 in Kraft. Es bleibt den Landesregierungen überlassen, das ganze Gesetz oder auch den dritten Abschnitt und § 77 in Verordnungswege früher einzuführen.

§ 80.

Die vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, nach den Vorschriften des bisherigen Rechts ergangenen Aufgebote behalten ihre Wirksamkeit.

§ 81.

Auf Geburts- und Sterbefälle, welche sich vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ereignet haben, an diesem Tage aber noch nicht eingetragen sind, findet das gegenwärtige Gesetz mit der Maßgabe Anwendung, daß der Lauf der vorgeschriebenen Anzeigefristen mit dem Tage beginnt, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt.

Ein Gleiches gilt für den Fall, daß auch nur die Vornamen eines Kindes an diesem Tage noch nicht eingetragen sind.

§ 82.

Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Taufe und Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 83.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden, soweit dieselben nicht durch eine vom Bundesrathe erlassene Ausführungsverordnung getroffen werden, von den einzelnen Landesregierungen erlassen.

§ 84.

Welche Behörden in jedem Bundesstaate unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde, Gemeindebehörde, Gemeindevorstand, Gericht erster Instanz zu verstehen sind, wird von der Centralbehörde des Bundesstaates bekannt gemacht.

§ 85.

Durch dieses Gesetz werden die Bestimmungen des Gesetzes vom 4. Mai 1870, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande, nicht berührt.

Der Reichskanzler kann einem diplomatischen Vertreter oder einem Konsul des Deutschen Reichs die allgemeine Ermächtigung zur Vornahme von Eheschließungen und zur Beurkundung der Geburten, Heirathen und Sterbefälle, wie für Reichsangehörige, so auch für Schutzgenossen ertheilen. Diese Vorschrift tritt mit dem 1. März 1875 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Berlin, den 6. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.

Gebührentarif.

- I. Gebührenfrei sind die nach §§ 49 und 54 oder zum Zwecke der Taufe oder der Beerdigung ertheilten Bescheinigungen.
- II. An Gebühren kommen zum Ansatz:
1. für Vorlegung der Register zur Einsicht, und zwar für jeden Jahrgang eine halbe Mark.
für mehrere Jahrgänge zusammen jedoch höchstens . ein und eine halbe Mark,
 2. für die schriftliche Ermächtigung nach § 43 und für jeden beglaubigten Auszug aus den Registern mit Einschluß der Schreibgebühren eine halbe Mark.
- Bezieht sich der Auszug auf mehrere Eintragungen und erfordert derselbe das Nachschlagen von mehr als einem Jahrgange der Register, für jeden weiter nachzuschlagenden Jahrgang noch eine halbe Mark, jedoch zusammen höchstens zwei Mark.

B.

Auf Grund des Gesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 § 83 (Reichs-Gesetzbl. S. 39) hat der Bundesrath die nachstehende Ausführungs-Berordnung erlassen:

§ 1.

Die Standesbeamten haben die drei im § 12 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 vorgeschriebenen Standesregister nach den Formularen A. B. C., und zwar:

1. das Geburtsregister nach dem Formular A.,
 2. das Heirathsregister nach dem Formular B.,
 3. das Sterberegister nach dem Formular C.
- zu führen.

Die Formulare sind für Format und Gestalt der Standesregister maßgebend. Von jedem Blatte ist die Vor- und Rückseite zu bedrucken.

§ 2.

Die Formulare zu den Nebenregistern (§ 14 des Gesetzes) sind im Vordruck am Schlusse mit folgendem Beglaubigungsvermerk zu versehen:

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister beglaubigt

..... am ... ten 18

Der Standesbeamte

.....

§ 3.

Muß das für einen größeren Standesamtsbezirk angelegte Register in mehrere Theile zerlegt werden, so ist bei dem Abschlusse eines Theils ausdrücklich auf den folgenden hinzuweisen.

§ 4.

Für Format und Gestalt der Register-Auszüge (§§ 8, 15, Abs. 2 des Gesetzes) sind die Formulare A. a., B. b., C. c. maßgebend.

§ 5.

Ueber die erfolgte Eheschließung ist die in § 54 Abs. 2 des Gesetzes vorgeschriebene Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

Das Aufgebot, welches nach § 44 des Gesetzes der Eheschließung vorhergehen soll, ist nach Formular E. anzuordnen.

Die Ermächtigung des zuständigen Standesbeamten zur Eheschließung vor dem Standesbeamten eines anderen Orts (§ 43 des Gesetzes) nebst der in diesem Fall auszustellenden Bescheinigung (§ 49 des Gesetzes) ist nach Formular F. zu ertheilen.

§ 6.

Die Formulare D. E. F. sind unter den nach § 8 des Gesetzes den Gemeinden kostenfrei zu liefernden Formularen nicht begriffen.

§ 7.

Um eine nähere Anweisung für die richtige Benutzung der Bordrucke in den Formularen A. bis F. den Standesbeamten an die Hand zu geben, sind denselben, sowie ihren Stellvertretern, je zwei der Muster folgender Akte mitzutheilen:

- A. der Eintragung in das Geburtsregister (A.) auf Grund der Anzeige des ehelichen Vaters, A. 1.,
- der Anzeige der bei der Niederkunft zugegen gewesenen Hebamme, A. 2.,
- der Anzeige einer anderen bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person, A. 3.

A. 1. enthält zugleich ein Beispiel für die Eintragung der nachträglichen Anzeige der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes) und giebt mit dem Vermerk: „In Vertretung N. N.“ die Anleitung, in welcher Weise in Fällen der Verhinderung des Standesbeamten dessen Stellvertreter seine Eintragung zu unterzeichnen hat;

A. 3. giebt ein Beispiel für die Eintragung eines Geburtsfalles auf Grund der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§ 27 des Gesetzes), sowie für die gleichzeitig vor dem Standesbeamten erklärte Anerkennung eines unehelichen Kindes (§ 25 des Gesetzes);

A. 4. bietet ein Beispiel für einen auf Grund des § 26 des Gesetzes einzutragenden Randvermerk;

B. der Eintragung in das Heirathsregister (B.), B. 1.,

B. 1. gewährt zugleich ein Beispiel für die Eintragung eines Randvermerks nach Maßgabe des § 55 des Gesetzes;

C. der Eintragung in das Sterberegister (C.) auf Grund der Anzeige der Ehefrau des Verstorbenen, C. 1., der Anzeige des Vaters des Verstorbenen, C. 2., der Anzeige einer Person, in deren Behausung sich der Sterbefall ereignet hat, C. 3.

C. 3. enthält zugleich die Eintragung der Berichtigung einer Eintragung in das Standesregister (§ 65 des Gesetzes);

in den Fällen des § 23 des Gesetzes ist der nicht passende Theil des Vordrucks zu durchstreichen, und die Eintragung, wie C. 4. ergibt, am Rande zu bewirken;

D. der Bescheinigung über die erfolgte Eheschließung (D.),

D. 1.;

E. der Bescheinigung des Aufgebots (E.), E. 1.;

F. der standesamtlichen Ermächtigung und Bescheinigung des Aufgebots (F.), F. 1.

§ 8.

In den Fällen, in welchen die Eintragung eines Geburts- oder Sterbefalles auf Grund einer schriftlichen Anzeige oder Mittheilung einer Behörde erfolgt (§§ 20, 24, 58, 62 des Gesetzes) ist der Vordruck ganz zu durchstreichen, und die Eintragung am Rande unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die erfolgte Anzeige oder Mittheilung vorzunehmen. In diesen Fällen, sowie im Falle des § 23 des Gesetzes dürfen bei Ertheilung von Registerauszügen die für die letzteren bestimmten Formulare nicht benutzt werden.

§ 9.

Die Standesbeamten sind verpflichtet, als Beilage zu den Registern Sammelakten, nach Jahrgängen geordnet, und zwar für jedes Register besonders, anzulegen, und in dieselben alle ihnen zugestellten schriftlichen Anträge, Anzeigen, Urkunden, Mittheilungen, Verfügungen, insbesondere die der Aufsichtsbehörde und der Gerichte (§§ 20, 24—28, 33, 35, 38, 43, 45, 48—50, 55, 58, 60, 62—65 des Gesetzes), dergleichen die von ihnen in Gemäßheit der §§ 21, 25, 45—47, 58, 68 aufgenommenen Verhandlungen und getroffenen Anordnungen aufzunehmen.

§ 10.

Außerdem haben die Standesbeamten:

1. zu jedem der drei Register ein alphabetisches, das Auffinden der einzelnen Eintragung ermöglichendes Namensverzeichnis,
2. eine Kontrolle über die nachträglich zu machenden Anzeigen der Vornamen des Kindes (§ 22 Abs. 3 des Gesetzes),

3. ein Verzeichniß der von ihnen angeordneten oder auf Ersuchen eines andern Standesbeamten verkündeten Aufgebote,
 4. ein Verzeichniß über die zu erhebenden und erhobenen Gebühren (§ 16 des Gesetzes)
- zu führen.

§ 11.

Geistlichen und andern Religionsdienern ist die Einsicht der Register kostenfrei zu gestatten.

§ 12.

Die Standesregister sind in deutscher Sprache zu führen.

Die Bestimmungen des für Elsaß-Lothringen erlassenen Gesetzes vom 31. März 1872, betreffend die amtliche Geschäftssprache daselbst (Gesetzbl. für Elsaß-Lothringen S. 159) werden hierdurch nicht berührt.

§ 13.

Auf Verlangen der Verlobten ist denselben von dem Standesbeamten eine Bescheinigung über das angeordnete Aufgebot kostenfrei zu ertheilen.

§ 14.

Ist eine Ehe getrennt, für ungültig oder nichtig erklärt, so hat die Staatsanwaltschaft, und insoweit dieselbe in Ehesachen nicht mitzuwirken hat, das Ehegericht eine mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehene Ausfertigung des Urtheils dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zu übersenden.

In denjenigen Rechtsgebieten, in welchen es zur Trennung einer Ehe einer besonderen Erklärung und Beurkundung vor dem Standesbeamten bedarf (§ 55 Abs. 2 des Gesetzes),

hat derjenige Standesbeamte, welcher die Trennung ausgesprochen hat, eine beglaubigte Abschrift der von ihm dieserhalb aufgenommenen Verhandlung dem Standesbeamten, vor welchem die Ehe geschlossen ist, zuzustellen.

§ 15.

Dem Ersuchen eines Standesbeamten sind andere Standesbeamte, sowie Gemeinde- und Ortspolizeibehörden Folge zu leisten verpflichtet.

Berlin, den 22. Juni 1875.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Delbrück.

A.

Nr.

. am 18 . . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, der Persönlichkeit nach kannt,

wohnhaft zu Religion, und zeigte an, daß von der

. Religion, wohnhaft

zu am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und Sum

Uhr ein Kind lichen Geschlechts geboren worden sei, welches Vornamen erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Stand. beamte.

A.

Nr.

. am 18 . . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute der Persönlichkeit nach

. kannt,

.

wohnhaft zu

. Religion, und zeigte an, daß von der

.

.

. Religion,

wohnhaft

.

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

.

. um

Uhr ein Kind lichen Geschlechts geboren

worden sei, welches Vornamen

. erhalten habe

.

.

.

Vorgelesen, genehmigt und

.

.

Der Standesbeamte.

.

.

A.

Nr.

..... am 18 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhaft zu

..... Religion, und zeigte an, daß von der

..... Religion,

wohnhaft

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert

..... zig und

..... um

Uhr ein Kind lichen Geschlechts geboren

worden sei, welches Vornamen

..... erhalten habe

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.



A.

Nr.

. am 18 . . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten er-
schien heute, der Persönlichkeit nach

. kannt,

.

wohnhaft zu

. Religion, und zeigte an, daß von der

.

. Religion,

wohnhaft

.

.

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. um

Uhr ein Kind lichen Geschlechts geboren

worden sei, welches Vornamen

. erhalten habe

.

.

Borgelesen, genehmigt und

.

.

Der Standesbeamte.

.

.

Berl
Vo
ten
achie
lichk
Bäck
Schu
haft
Nr.
dass
frau
d. J.
Vorn
Anton
seien.
Vo
und
kunde
der
chen
Der
*)
hä Ri



A. 1.

Berlin, den 25. Oct. 1876.

Nr. 1080.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Bäcker Carl Eduard Schulze zu Berlin, wohnhaft in der Annen-Strasse Nr. 17., und zeigte an, dass dem von seiner Ehefrau am 23. September d. J. geborenen Kinde die Vornamen Carl Theodor Anton beigelegt worden seien.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †
Der Standesbeamte
N.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Portier August Neumann

anerkannt, der Bäcker*) Carl Eduard Schulze wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse Nr. 17. evangelischer Religion, und zeigte an, daß von der Henriette Schulze, geborenen Schmidt, seiner Ehefrau,

evangelischer Religion, wohnhaft bei ihm

zu Berlin in seiner Wohnung am drei und zwanzigsten September des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs Nachmittags um

sieben drei viertel Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren worden sei, welches einen Vornamen noch nicht erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und wegen Schreibensunkunde von dem Anzeigenden mit seinem Handzeichen versehen.

† † †
Der Standesbeamte.
In Vertretung. N. N.

*) Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

A. 2.

Nr. 1081.

Berlin am, 26. September _____ 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____

bekannt,

die Hebamme Frau Emilie Habermann, geb. Engel _____
 wohnhaft zu Berlin in der Annen-Strasse No. 11.

_____ Religion *), und zeigte an, daß von der
 Amalie Hergenbach geb. Schneider evangelischer Religion,
 Ehefrau des Schlächters **) Ludwig August Hergenbach

_____ evangelischer Religion,

wohnhaft bei ihrem Ehemanne zu Berlin in der
 N. . . . -Strasse No. 79. _____

zu Berlin in der Wohnung ihres Ehemannes _____
 am _____ fünf und zwanzigsten September

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und
 sechs _____ Nachmittags um _____ sieben drei viertel

Uhr ein Kind _____ männlichen Geschlechts geboren
 worden sei, welches _____ die Vornamen Herrmann
 August _____ erhalten habe.

Die Frau Habermann erklärte, dass sie bei der
 Niederkunft der Ehefrau Hergenbach zugegen gewesen
 sei. ***) _____

Borgelesen, genehmigt und unterschrieben

 Emilie Habermann.

Der Standesbeamte.

N. N.

*) Anm. Nur die Religion der Eltern braucht angegeben zu werden.

***) Anm. Es ist stets Stand oder Gewerbe des Anzeigenden und
 der Eltern des Kindes anzugeben.

****) In den Fällen des § 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Febr.
 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen
 gewesen ist.

Nr. 1082.

Berlin, am 26. September 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute, der Persönlichkeit nach

bekannt,
der Weber*) Herrmann Philipp Naumann
wohnhaft zu Berlin in der M. . . . -Strasse Nr. 20.Religion, und zeigte an, daß von der
unverehelichten Fabrikarbeiterin Amalie Schmidt,evangelischer Religion
wohnhaft in der A. . . . -Strasse No. 10.zu Berlin in ihrer Wohnung
am drei und zwanzigsten Mai
des Jahres tausend acht hundert siebenzig und
sechs Nachmittags um sieben drei viertel
Uhr ein Kind männlichen Geschlechts geboren
worden sei, welches den Vornamen Eduard
erhalten habe.Der Naumann erklärte, dass er bei der Nieder-
kunft der Amalie Schmidt zugegen gewesen sei**) und
dass er hiermit das vorgedachte Kind als von ihm
erzeugt anerkenne.Zu der vorstehenden Eintragung ist die Genehmi-
gung der Aufsichtsbehörde unter dem 17. September
1876 erteilt.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Herrmann Philipp Naumann.

Der Standesbeamte.

N. N.

*) Es ist stets Stand und Gewerbe des Anzeigenden und der Eltern des Kindes anzugeben.

**) In den Fällen des § 18 Nr. 2—4 des Gesetzes vom 6. Febr. 1875 ist zu bemerken, daß der Anzeigende bei der Niederkunft zugegen gewesen ist.

A. 4.

Handvermerk.

No. 1084.

Berlin, am 1. Febr. 1877.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach bekannt, der Rentier Hermann Lemcke, wohnhaft zu Berlin in der L-Strasse Nr. 16., evangelischer Religion, und überreichte eine Ausfertigung der vor dem Kreisgerichte*) zu R am 6. Januar 1877 aufgenommenen Urkunde, Inhalts deren er das von der unverhehlchten Johanna Müller am 23. Juni vorigen Jahres geborene Kind als von ihm erzeugt anerkannt hat.

Vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben.

Der Standesbeamte.

N.

*) oder statt: „Kreisgerichte“ „Notar N. N.“

B.

Nr.

. am ten
. tausend acht hundert . . zig und . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Geschließung :

1. der
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
. , wohnhaft zu

Sohn de
. wohnhaft
zu

2. die
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
. , wohnhaft zu

Tochter de
. wohnhaft
zu



Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d
der Persönlichkeit nach
kannt,
Jahre alt, wohnhaft zu

4. d
der Persönlichkeit nach
kannt,
Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und
.
.
.

Der Standesbeamte.

.
.
.



B.

Nr

. am ten
. tausend achthundert . . zig und . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
., wohnhaft zu

Sohn de
. wohnhaft
zu

2. die
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Religion, geboren den
. des Jahres tausend acht hundert
. zu
., wohnhaft zu

Tochter de
. wohnhaft
zu



Als Zeugen waren zugezogen und erschienen :

3. d
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Jahre alt, wohnhaft zu
.

4. d
der Persönlichkeit nach
. kannt,
. Jahre alt, wohnhaft zu
.

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nacheinander die Frage :

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und
.
.
.
.

Der Standesbeamte.

.
.
.

9
Da
kräft
des
Stad
Berl
Octo
die
sche
Sch
der
Sch
Neu
gelö
Berl
187
De r
l
In

An
Fä
de
lob
lob
an

No. 538.

Durch rechtskräftiges Urtheil des Königlichen Stadtgerichts zu Berlin vom 13. October 1878 ist die Ehe zwischen dem Julius Schneider und der Hermine Schneider geb. Neuberg aufgelöst worden.
Berlin, 5. Januar 1879.

Der Standesbeamte.
In Vertretung.
N.

B. 1.

Nr. 538.

Berlin, am _____ drei und zwanzigsten
December _____ tausend acht hundert siebenzig
und sechs.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der Schmiedemeister Julius Schneider, _____
der Persönlichkeit nach durch den von Person bekannten Sekretair Philipp Menthe _____ anerkannt,
_____ evangelischer Religion, geboren den drei und zwanzigsten September _____ des Jahres tausend acht hundert vierzig und sechs _____ zu Potsdam _____
_____, wohnhaft zu Berlin in der A . . .
Strasse No. 37., _____
Sohn des Hausbesitzers Eduard Schneider und dessen Ehefrau Anna geb. Müller, _____ wohnhaft zu Potsdam; _____
 2. die Hermine Neuberg, _____
der Persönlichkeit nach durch den p. Menthe _____
_____ anerkannt,
_____ evangelischer Religion, geboren den ein und dreissigsten Mai _____ des Jahres tausend acht hundert fünfzig und vier _____ zu Schöneberg bei Berlin _____, wohnhaft zu Berlin, _____
- _____ Tochter des verstorbenen Tischlermeisters Hermann Neuberg und der verstorbenen Ehefrau desselben Marie geb. Schmidt, zuletzt _____ wohnhaft zu Danzig. _____

Anmerk. Es ist in allen Fällen Wohnort, Stand der Gewerbe der Verlobten, der Eltern der Verlobten, sowie der Zeugen anzugeben.

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. der Tischler *Hermann Rautenberg*, _____

der Persönlichkeit nach _____

_____ befannt,

sechs und zwanzig _____ Jahre alt, wohnhaft

zu Berlin in der neuen A.-Strasse No. 8.; _____

4. die *Antonie Libau, Schneiderin*, _____

der Persönlichkeit nach durch den *p. Menthe* _____

_____ anerkannt,

_____ zwei und zwanzig Jahre alt, wohnhaft zu

Berlin in der verlängerten A.-Strasse No. 3.; _____

In Gegenwart der Zeugen richtete der Standesbeamte an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage:

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage bejahend und erfolgte hierauf der Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und von der *Antonie Libau wegen Schreibensunkunde mit ihrem Handzeichen versehen, von den anderen Erschienenen unterschrieben.* _____

Julius Schneider. Hermine Schneider geb. Neuberg.

Hermann Rautenberg. † † †

Der Standesbeamte.

In Vertretung. N.

Die Uebereinstimmung mit dem Hauptregister **Zusatz im Nebenregister.**
beglaubigt.

Berlin, am _____ 23ten December _____ 1876.

Der Standesbeamte.

N. N.

C.

Nr.

. am 18 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

. kannt,

.

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

.

. alt Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

.

. de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. s um Uhr

verstorben sei

.

Borgelesen, genehmigt und

.

Der Standesbeamte.

.

.

et.



C.

Nr.

. am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

. fannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

. alt Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

. de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. s um Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

.
.



C.

Nr.

..... am. 18 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten er-
schien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

..... alt

Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

..... de

zu

am

des Jahres tausend acht hundert

..... zig und

..... § um

Uhr

verstorben sei

Borgelesen, genehmigt und

.....

.....

Der Standesbeamte.

.....

.....

C.

Nr.

. am 18 . .

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten er-
schien heute, der Persönlichkeit nach

. kannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

. alt Religion

wohnhaft zu

geboren zu

. de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. s um Uhr

verstorben sei

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

.
.



Nr. 48.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

bekannt,

Frau Antonie Emilie Starke

wohnhast zu Berlin in der A-Strasse No. 18,

und zeigte an, daß ihr Ehemann, der Kaufmann Eduard Herrmann Starke,

36 Jahre alt, evangelischer Religion,

wohnhast zu Berlin in der A-Strasse No. 18,

geboren zu Angermünde

Sohn des Kaufmanns Emanuel Starke und dessen Ehefrau Marie, geb. Löwenthal zu Potsdam, zu Berlin

am fünften Januar

des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs

Vormittags um acht ein halb Uhr

verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Emilie Starke.

Der Standesbeamte.

N. N.

C. 2.

Nr. 49.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

bekannt,

der Regierungsrath Gustav Oerthel
 wohnhaft zu Berlin in der A . . . -Strasse No. 9,
 und zeigte an, daß Anton Emil Oerthel, Gymnasiast,

18 Jahre alt, evangelischer Religion,
 wohnhaft zu Berlin in der A . . . -Strasse No. 9,
 geboren zu Magdeburg, ledigen Standes.

Sohn des Anzeigenden und seiner Ehefrau
 Louise, geb. Heidenreich,
 zu Berlin
 am fünften Januar
 des Jahres tausend acht hundert siebenzig und sechs
 Nachts um zwei ein halb Uhr
 verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Gustav Oerthel,

Der Standesbeamte.

N. N.

No. 50.

Gemäss Verfügung des
Königlichen Stadtgerichts
zu Berlin vom 10. Sep-

tember 1876 wird berich-
tigend bemerkt, dass der
Schneider Hermann Lehr-
mann bereits am vierten
Januar 1876 Nachmittags
um 6½ Uhr verstorben ist.

Berlin, 16. Sept. 1876.
Der Standesbeamte.

In Vertretung.

N.

Nr. 50.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten
erschien heute, der Persönlichkeit nach durch den
von Person bekannten Secretair Carl Hanke
anerkannt,
Führherr Emil Heinrich Hetzel
wohnhaft zu Berlin in der R...-Strasse No. 37.,
und zeigte an, daß der Schneider
Hermann Lehrmann,

40 Jahre alt evangelischer
Religion, wohnhaft zu Stettin,

geboren zu (unbekannt), zuletzt verheirathet gewe-
sen mit der verstorbenen Antonie geb. Riebe

Sohn des Schlossers Philipp Lehrmann und
dessen Ehefrau Rosalie geb. Tiemann zu Stettin,
zu Berlin in des Anzeigenden Behau-
sung

am fünften Januar
des Jahres tausend acht hundert siebenzig und
sechs Nachmittags um
sechs ein halb Uhr verstorben sei.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Heinrich Hetzel.

Der Standesbeamte.

N. N.

4*

C. 4.

Nr. 51.

Berlin, am 6. Januar 1876.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten
erschien heute, der Persönlichkeit nachbekannt,
die Hebamme Wittwe Ida Friedemann, geb. Janke,
wohnhaft zu Berlin in der N. . . .

Strasse No. 17., und zeigte an, daß

. als Religion,

wohnhaft zu

geboren zu

. de

. zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert zig und

. s um Uhr

verstorben sei.

.

.

.

Borgelesen, genehmigt und

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

.

von Louise Naumann
geb. Müller, evangelischer
Religion, in der Wohnung
ihres Ehemannes, des
Hutmachers Robert Nau-
mann, evangelischer Reli-
gion, zu Berlin in der
A. . . . -Strasse No. 67, am
fünften Januar dieses Jah-
res Nachmittags um 3 Uhr
ein Kind weiblichen Ge-
schlechts geboren und dass
dieses Kind in der Geburt
verstorben sei.

Die Frau Friedemann
erklärte, dass sie bei der
Niederkunft der Frau
Louise Naumann zugegen
gewesen sei.

(Nebstehend 19 Zei-
len gestrichen.)

Vorgelesen, genehmigt
und unterschrieben

Ida Friedemann.

Der Standesbeamte.

N. N.

Der Standesbeamte.

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem
wohnhast zu
und der
. wohnhast zu

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe
geschlossen worden.

. am ten 18

Der Standesbeamte.

(Siegel.)

(Siegel.)



D. 1.

Bescheinigung

der

Eheschließung.

Zwischen dem Schlosser Hermann Philipp Naumann _____

wohnhaft zu Berlin _____

und der Anna Catharina Reinhardt _____

wohnhaft zu Luckenwalde _____

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe
geschlossen worden.

Berlin, am _____ 6ten Februar _____ 1876..

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

(Siegel.)

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß

1. der

wohnhaft zu

Sohn de

2. und die

wohnhaft zu

Tochter de

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in de

zu geschehen.

am ten 18

Der Standesbeamte.

Ausgehängt am haufe zu

am ten 18

Abgenommen am ten 18

. am ten 18



E. 1.

Aufgebot.

Es wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß
1. der *Tischler Hermann Ludwig Starke* _____

wohnhast zu *Berlin*, früher wohnhast zu *Rathenau*,*)
Sohn des *Maurermeisters Anton Philipp Starke* und dessen
Ehefrau *Emilie Louise geb. Pelkmann* _____
_____ beide wohnhast**) zu *Rathenau* _____

2. und die *Auguste Antonie Neubauer*, _____

wohnhast zu *Neustadt-Eberswalde* _____
Tochter des *Schlossermeisters Theodor Wilhelm Neubauer*,
wohnhast zu *Neustadt-Eberswalde*, und der verstorbenen
Ehefrau desselben *Dorothea geb. Heymann* _____

die Ehe mit einander eingehen wollen.

Die Bekanntmachung des Aufgebots hat in den *Gemeinden*
Berlin, Rathenau und Neustadt-Eberswalde _____
_____ zu geschehen.

Berlin, am *26ten Februar* _____ *1876*.

Der Standesbeamte.

N.

Ausgehängt am _____ *Rathause* zu *Neustadt-*
Eberswalde _____ am *1ten März* _____ *1876*.

Abgenommen am *16ten März* _____ *1876*.***)
Neustadt-Eberswalde, am *16ten März* _____ *1876*.

(Siegel.) *Der Bürgermeister.*

N.

*) Vergl. Ges. v. 6. Februar 1875 § 46. Nr. 3.

**) Es ist stets der Wohnort der Eltern der Verlobten anzugeben.

***) Zwischen dem Tage des Aushangs und der Abnahme müssen
14 volle Kalendertage liegen.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des
Standesamts

zu

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen

1. dem

wohnhaft zu

Sohn de

2. und der

wohnhaft zu

Tochter de

vor dem Standesbeamten zu

geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte, daß
das Aufgebot vorschriftsmäßig

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß
gekommen sind.

. am 18

Der Standesbeamte.

F. 1.

Standesamtliche Ermächtigung.

Der unterzeichnete Standesbeamte des *Königlich Preussischen*
 Standesamts zu *Berlin*

ertheilt hierdurch die Ermächtigung, daß die Ehe zwischen
 1. dem *Kaufmann Carl Anton Scholz*,
 wohnhaft zu *Berlin*,
 Sohn des *Rentiers Herrmann Eduard Scholz* und dessen
 Ehefrau *Emilie geb. Schaumann* beide wohnhaft zu *Berlin*

2. und der *Auguste Caroline Gerber*, *Lehrerin*
 wohnhaft zu *Berlin*,
 Tochter des *Kaufmanns Ludwig Emil Gerber* und dessen
 Ehefrau *Therese geb. Heidenreich*, beide wohnhaft zu
Potsdam,

vor dem Standesbeamten zu *Potsdam*
 geschlossen werde.

Zugleich bescheinigt der unterzeichnete Standesbeamte,
 daß das Aufgebot vorschriftsmäßig durch Aushang an dem
Rathhause zu Berlin vom 2ten bis 17ten December 1876

erfolgt ist und daß Ehehindernisse nicht zu seiner Kenntniß
 gekommen sind.

Berlin, am *17ten December* 1876.

Der Standesbeamte.

N.

(Siegel.)

Geburtsurkunde.

Mr.

am 18

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien
heute, der Persönlichkeit nach

kannt,

wohnhaft zu

Religion, und zeigte an, daß von der

Religion,

wohnhaft

zu

am ten des Jahres

tausend acht hundert zig und 8

um Uhr ein Kind lichen

Geschlechts geboren worden sei, welches

Vornamen erhalten

habe

A

.....
.....
.....
.....

Vorgelesen, genehmigt und

.....
.....

Der Standesbeamte.

.....
.....

Daß vorstehender Auszug mit dem Geburts-
Haupt-Register des Standesamts zu
..... gleichlautend ist,
wird hiermit bestätigt.

..... am .. ten .. 18 ..

Der Standesbeamte.

.....

(Siegel.)

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....



B. b.

Heirathsurkunde.

Nr.

..... am ten
..... tausend acht hundert zig und

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschienen heute zum Zwecke der Eheschließung:

1. der
der Persönlichkeit nach

..... kannt,
..... Religion, geboren den
..... des Jahres tausend acht hundert
..... zu
..... wohnhaft zu

Sohn de
..... wohnhaft
zu

2. die
der Persönlichkeit nach

..... kannt,
..... Religion, geboren den
..... des Jahres tausend acht hundert
..... zu
..... wohnhaft zu



Tochter de
 wohnhaft
 zu

Als Zeugen waren zugezogen und erschienen:

3. d
 der Persönlichkeit nach kannt,
 Jahre alt, wohnhaft zu

4. d
 der Persönlichkeit nach kannt,
 Jahre alt, wohnhaft zu

In Gegenwart der Zeugen richtete der
 Standesbeamte an die Verlobten einzeln
 und nach einander die Frage:
 ob sie erklären, daß sie die Ehe mit
 einander eingehen wollen.

Die Verlobten beantworteten diese Frage
 bejahend und erfolgte hierauf der Aus-
 spruch des Standesbeamten, daß er sie
 nunmehr kraft des Gesetzes für recht-
 mäßig verbundene Eheleute erkläre.

Vorgelesen, genehmigt und

Der Standesbeamte.

Daß vorstehender Auszug mit dem Heiraths-
 Haupt-Register des Standesamts zu
 gleichlautend ist, wird hiermit bestätigt.
 am . . . ten 18 . . .

Der Standesbeamte.

(Siegel.)



..... C. e

Sterbeurkunde.

Nr.

..... am 18 ..

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach

..... kannt,

wohnhaft zu

und zeigte an, daß

..... alt

Religion, wohnhaft zu

geboren zu

..... de

zu

am ten

des Jahres tausend acht hundert ... zig und ...

..... s um Uhr



Dienstanzweisung

für die

Standesbeamten.**§ 1.**

Die Standesbeamten und ihre Stellvertreter haben sich mit den ihre amtliche Thätigkeit regelnden Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, insbesondere mit

dem Reichsgesetze über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875, der Ausführungsverordnung des Bundesraths vom 22. Juni 1875,

der Landesherrlichen Ausführungsverordnung vom heutigen Tage,

der Anleitung zur Ausfüllung der zu statistischen Zwecken dienenden Zählblättchen,

sowie dieser Dienstanzweisung

vor der Ausführung ihrer Geschäfte genau bekannt zu machen.

Stoßen ihnen in Betreff der Auslegung oder Anwendung der ihnen ertheilten Vorschriften Bedenken auf, so haben sie sich an die ihnen vorgesetzte untere Aufsichtsbehörde zu wenden, welche verpflichtet ist, sie, eventuell nach zuvoriger Anfrage bei der oberen Verwaltungsbehörde mit der erforderlichen Aufklärung und Anleitung zu versehen.

§ 2.

Jedem Standesbeamten und jedem Stellvertreter desselben wird ein Exemplar der im § 1 bezeichneten Gesetze und Verfügungen mitgetheilt werden. Dies Exemplar ist als Dienst

exemplar zu bezeichnen, sorgfältig aufzubewahren und dem Nachfolger im Amte demnächst zu überliefern.

§ 3.

Für den gesammten Standesamtsbezirk ist, auch wenn derselbe aus mehreren Gemeinden besteht, nur Ein Geburts-, Ein Heiraths- und Ein Sterberegister zu führen.

§ 4.

Bei den Eintragungen, der Ausfertigung von Auszügen u. s. w. sind die vom Bundesrathe und dem Staatsministerium aufgestellten Musterformulare, von denen den Standesbeamten ein gebundenes Exemplar als Dienstexemplar zugehen wird, sorgfältig zu beachten.

§ 5.

In den Standesregistern dürfen Correcturen durch Ausstreichen und Ueberschreiben oder durch Rasiren nicht vorgenommen werden. Nur die gedruckten Worte dürfen, wenn sie nicht passen, durchstrichen werden; es ist alsdann aber am Rande zu bemerken, daß und wie viele Zeilen gelöscht sind und ist diese Bemerkung unterschriftlich zu vollziehen.

Wenn sich, bevor die Betheiligten entlassen sind, Unrichtigkeiten ergeben, so ist eine den Fehler verbessernde Bemerkung am Rande hinzuzufügen und unterschriftlich zu vollziehen, ohne in der Eintragung irgend etwas zu ändern oder zu streichen.

Wird der Fehler erst nach der Vollziehung der Eintragung und der Entlassung der Betheiligten bemerkt, so kann eine Berichtigung nur auf dem in den §§ 65 und 66 des Reichsgesetzes vorgeschriebenen Wege erfolgen.

§ 6.

Eintragungen auf Grundschriftlicher Anzeigen oder Mittheilungen (Reichsgesetz §§ 20, 27, 58, 62), für welche der Vordruck des Registers nicht berechnet ist, sind unter Durchstreichung des Vordrucks und mit Bezugnahme auf die schriftliche Anzeige oder Mittheilung am Rande zu bewirken.

Enthält die schriftliche Anzeige eines in einer Anstalt vorgekommenen Geburts- oder Sterbefalles die Thatfachen, welche nach Vorschrift des Gesetzes einzutragen sind, nicht vollständig, so hat der Standesbeamte zunächst die Vervollständigung der Angaben zu verlangen.

§ 7.

Nach erfolgter Eintragung in die Register (A. B. C.) hat der Standesbeamte sofort den darauf bezüglichen Vermerk in das alphabetische Namensverzeichnis einzutragen und zwar sind aufzunehmen:

bei Eheschließungen: die Geburtsnamen beider Eheleute

bei Sterbefällen von Ehefrauen und Wittwen: auch der von denselben vor der Verheirathung geführte Familienname.

§ 8.

Der Standesbeamte kann sich zu Eintragungen in die Register oder zur Anfertigung von Auszügen aus denselben auf seine Kosten einer Schreibhülfe bedienen, doch hat er selbstverständlich jede Eintragung durch eigenhändige Unterschrift zu vollziehen. Eintragungen auf Grund mündlicher Anzeige dürfen aber nur in Gegenwart des Standesbeamten geschehen.

§ 9.

Für die mündlich gestellten Anträge auf Erlassung eines Aufgebotes dient das unter K mitgetheilte Formular.

Ist nur einer der Brautleute erschienen, so ist das Formular hiernach zu ändern.

Für die Prüfung der schriftlich oder durch einen Dritten erfolgenden Anträge auf Erlassung des Aufgebotes wird das Formular als Richtschnur dienen können.

Sind die Brautleute, oder ist einer derselben nicht persönlich erschienen, so ist der Nachweis, daß der nicht erschienene Theil mit der Erlassung des Aufgebotes einverstanden sei, in beglaubigter Form beizubringen (Reichsgesetz § 28, 45).

Auf diesen Nachweis finden die Vorschriften des § 45 des Reichsgesetzes Anwendung.

§ 10.

Macht der Beamte von der im § 45 Abs. 4 des Reichsgesetzes ihm ertheilten Befugniß, den Verlobten eine eidesstattliche Versicherung abzunehmen, Gebrauch, so findet dieselbe in der Form statt, daß auf die Frage des Beamten:

Versichern Sie an Eidesstatt als wahr, daß . . . ?
die Antwort ertheilt wird:

Ja, das versichere ich als wahr an Eidesstatt.

Der Beamte kann zur Befräftigung der Versicherung einen Handschlag entgegennehmen. Der Versicherung an Eidesstatt hat, wenn nicht ein richtiges Verständniß ohne dies vorausgesetzt werden darf, eine Erinnerung an die Heiligkeit des Eides und die Strafen der Abgabe einer falschen Versicherung an Eidesstatt (Strafgesetzbuch § 156 und 163) voranzugehen.

Ueber die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist stets ein protocollarischer Vermerk, welcher die versicherte Thatsache genau bezeichnet, aufzunehmen.

§ 11.

Vor Anordnung des Aufgebots hat der Standesbeamte außer den im § 45 des Reichsgesetzes geforderten Nachweisen zu verlangen:

- a. von Militairpersonen des Friedensstandes und von vorläufig in die Heimath beurlaubten Recruten und Freiwilligen (vergl. Reichsmilitairgesetz vom 2. Mai 1874 § 38 A. und § 60 Ziffer 4) den Nachweis der Genehmigung ihrer Vorgesetzten zu ihrer Verheirathung,
- b. von Ausländern, d. h. von Personen, welche nicht Reichsangehörige sind, eine Bescheinigung der zuständigen Ortspolizeibehörde, daß der Eheschließung in polizeilicher Hinsicht nichts entgegenstehe,
- c. im Amte Jever, mit Ausnahme der Gemeinden Sengwarden, Fedderwarden und Accum, und im Fürsten-

thum Lübeck bei der Wiederverheirathung des überlebenden Ehegatten, wenn minderjährige Kinder aus voriger Ehe vorhanden, den Nachweis, daß der Ueberlebende mit den Kindern erster Ehe abgefunden oder Theilung gepflogen habe,

d. im Fürstenthum Birkenfeld für diejenigen ehelichen Söhne und Töchter, welche noch nicht 21 Jahre alt sind, in den Fällen, wo keiner von den Eltern oder Großeltern am Leben ist oder sie alle verhindert sind ihren Willen zu äußern, den Nachweis der Einwilligung des Familienrathes.

§ 12.

Eheschließungen sind, soweit nicht dringende Gründe, insbesondere der Fall des § 50 Abs. 2 des Gesetzes eine Ausnahme rechtfertigen, nur an Werkeltagen und in den Vormittagsstunden vorzunehmen.

Die Beurkundung des Actes erfolgt regelmäßig in dem Geschäftszimmer des Standesbeamten. Machen besondere Gründe die Vornahme des Geschäftes außerhalb des Geschäftslokals erforderlich, so können dazu die Nachmittagsstunden benutzt werden.

Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde kann die Vornahme von Eheschließungen für die regelmäßigen Fälle auf bestimmte Wochentage beschränkt werden.

§ 13.

Die Eheschließung hat der Standesbeamte genau nach dem Formular B. vorzunehmen. Nach Aufnahme des einleitenden Theiles der in diesem Formular vorgezeichneten Verhandlung hat er sich darauf zu beschränken in Gegenwart der Zeugen an die Verlobten einzeln und nach einander die Frage zu richten:

„Wollen Sie die Ehe mit N. N. eingehen?“

und nachdem diese Frage von beiden Theilen bejaht worden, auszusprechen:

„daß er sie nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre“.

Sodann ist ohne Weiteres die Beurkundung des vorgenommenen Actes zum Abschluß zu bringen und den Eheleuten eine Bescheinigung nach Formular D. auszustellen.

§ 14.

Wird ein Sterbefall, welcher die Bevormundung minderjähriger Kinder erforderlich macht, oder wird eine uneheliche Geburt angemeldet, so hat der Standesbeamte dem Amtsgerichte seines Bezirks darüber Anzeige nach Formular N. und O. zu erstatten.

Diese Anzeigen sind, soweit deren Mittheilung durch die Post erfolgt, auf dem Couvert als „portopflichtige Dienstsache“ zu bezeichnen, mit dem Dienststempel zu verschließen und unfrankirt zu übersenden.

§ 15.

Wird die Anzeige eines Geburtsfalles über drei Monate verzögert (Reichsgesetz § 27), so hat der Standesbeamte darüber sowie über die weitere Ermittlung des Sachverhalts eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen und dieselbe der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 16.

In den Fällen des § 68 Abs. 1. 2. des Reichsgesetzes hat der Standesbeamte von den Uebertretungen der Aufsichtsbehörde Anzeige zu machen, welche wegen der Strafverfolgung das weiter Erforderliche zu veranlassen hat.

